



**Antrag der Eltern auf
freiwilliges Zurücktreten einer Schülerin oder eines Schülers
in den vorherigen Schuljahrgang**

Hiermit beantrage ich gemäß § 11 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO), dass

meine/unsere Tochter/ mein/unsere Sohn _____

zur Zeit in Klasse _____, in die Jahrgangsstufe _____ zurücktritt.

Die Klasse, in die die Schülerin / der Schüler kommt, wird von der Schulleitung festgelegt; dabei spielen u.a. die Schülerzahl, die Wahl der 2. Fremdsprache bzw. Religion, aber auch weitere pädagogische Gründe eine Rolle.

Es kann aber eine „Wunschklasse“ angegeben werden:

Ich möchte, dass meine Tochter/mein Sohn nach Möglichkeit in folgende Klasse kommt: _____

Begründung: _____

Die rechtlichen Vorgaben legen fest, dass der Antrag für die Jahrgänge 6 bis 9 spätestens zum 1. April gestellt werden muss, um im laufenden Schuljahr Berücksichtigung zu finden; spätere Anträge können erst für das folgende Schuljahr berücksichtigt werden.

Ein freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat oder wegen einer Nichtversetzung wiederholen musste, ist nicht zulässig.

Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt ohne erneute Versetzungsentscheidung in den nächsten Schuljahrgang auf.

In der Einführungsphase (10. Jahrgang) ist ein Rücktritt nur bis zum 31.1., also nach dem ersten Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs in das zweite Schulhalbjahr des 9. Schuljahrgangs zulässig. Für Schülerinnen und Schüler, die von einer anderen Schule nach Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I in den 10. Schuljahrgang des Gymnasiums gewechselt sind, ist ein freiwilliges Zurückgehen in den 9. Schuljahrgang nicht möglich, da der 10. Schuljahrgang in diesem Fall ausschließlich als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu werten ist.

§ 11 gilt nicht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen.

(Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)